

Stellungnahme zur Teilstudie des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz
6.5 (5) – Vorranggebiete für Windenergieanlagen
Geplante Vorranggebiete Nr. 53 Hohenwestedt und Nr. 55 Klein Vielen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. September 2025 gab der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte auf seiner 63. Verbandsversammlung mit dem Beschluss VV 2/25 seinen Entwurf der Teilstudie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Absatz 2 ROG frei. Zwei Windenergie-Vorranggebiete betreffen das Gebiet der Gemeinde Klein Vielen.

Vom 13. Oktober bis zum 12. Dezember 2025 dürfen „die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Stellungnahmen zum Planentwurf und dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes abgeben“ (RPV 2025, Internetquelle).

In diesem Zusammenhang gibt die Gemeinde Klein Vielen die folgende Stellungnahme zu den geplanten Vorranggebieten (VR) Nr. 53 Hohenwestedt und Nr. 55 Klein Vielen ab:

VR 53 Hohenwestedt – Klein Vielen: Die Gemeinde Klein Vielen erhebt Einwände gegen die Festsetzung dieses VR in der ersten Phase der bundesrechtlich durch das Wind-an Land-Gesetz und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Beibringung des Windenergie-Flächenbeitrags (1,4 % bis 2027) und fordert den Regionalen Planungsverband auf, eine mögliche Entscheidung über eine solche Festsetzung in die 2. Phase (2,1 % bis 2031) zu verschieben. Begründungen siehe unter B).

VR 55 Klein Vielen: Die Gemeinde Klein Vielen erhebt artenschutzrechtliche Einwände gegen die Festsetzung des Vorranggebietes Nr. 55 und fordert den Regionalen Planungsverband auf, den im Entwurf vorgesehenen „Puffer“ für Flächenreduzierungen zu nutzen und das geplante Vorranggebiet Nr. 55 vollständig zu streichen. Begründungen siehe unter C).

Begründungen:

A) Allgemeine Vorbemerkungen

Mit der Überprüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Vorranggebiete wurde das externe Gutachterbüro Bosch & Partner beauftragt, das im Juli und August 2025 seine Ergebnisse vorlegte. Die Umweltprüfung ist in einen Umweltbericht und drei Anhänge unterteilt, die wie folgt zitiert werden:

1. Umweltprüfung zur Teilstudie Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, Umweltbericht (im Folgenden nachgewiesen als Bosch & Partner 2025a);
2. Anhang A: Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur Umweltprüfung der Teilstudie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Bosch & Partner 2025b);
3. Anhang B: Prüfsteckbriefe der in der Teilstudie Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Bosch & Partner 2025c);
4. Anhang C: Strategische Umweltprüfungen, hier: Anhang C 1 NATURA 2000–Vorprüfungen (Bosch & Partner 2025d) und NATURA 2000–Verträglichkeitsprüfungen für die zugehörigen einzelnen Schutzgebiete [FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete]. In den vorliegenden Fällen VR 53 Hohenwestedt-Klein Vielen und VR 55 Klein Vielen bezieht sich die Gemeinde Klein Vielen auf die Anhänge C 7 (Bosch & Partner 2025e) und C 19 (Bosch & Partner 2025f).



B) Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet 53 Hohenzieritz:

a. Räumliche Einordnung des Vorranggebietes 53 Hohenzieritz aus Sicht des Naturschutzes: ein Vorranggebiet inmitten nationaler und internationaler Schutzgebiete?

Ein Vorranggebiet für Windenergie, das die Nummer 53 trägt, soll es zwischen Peckatel und Hohenzieritz geben. Dieses soll 192 Hektar umfassen. Dort könnten dann bei tatsächlicher Belegung um die 20 Windenergietürme der neuesten Generation Platz finden, die mittlerweile eine Höhe von 285 Metern erreichen können.¹ Dabei ist es umzingelt von nationalen und internationalen Schutzgebieten!

Das geplante Vorranggebiet Nr. 53 soll bereits auf „Peckateler Seite“ am Rande des Naturschutzgebietes (NSG) *Klein Vielener See* beginnen und in der Nähe des NSG „*Rosenholz und Zippelower Bachta*“ enden.

Im Norden und Süden des geplanten Vorranggebietes Nr. 53 Hohenzieritz–Klein Vielen liegt ein weiteres Naturschutzgebiet, bei dem es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) handelt. Es trägt die Nummer DE 2645-402 und die Bezeichnung „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“. Dieses VSG ist in der Festsetzungskarte für die Vorranggebiete der Windenergie (siehe Ausschnitt) allerdings nicht abgebildet, sodass mit Blick auf den Vogelschutz die Brisanz der Festsetzung eines Vorranggebietes in diesem Bereich für die Gemeinde zunächst nicht sichtbar wird.

Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es dazu beizutragen, dass ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand der je Gebiet festgesetzten Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen erhalten oder wiederhergestellt wird. Dazu müssen sogenannte Managementpläne erarbeitet werden. Als maßgebliche Bestandteile der Vogelschutzgebiete werden die Vogelarten und die für ihren günstigen Erhaltungszustand erforderlichen Lebensraumelemente genannt.

In der Schutzgebietsverordnung für das Vogelschutzgebiet „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“ werden folgende Vogelarten aufgezählt, denen der besondere Schutz gelten soll: Bekassine, Eisvogel, Fischadler, Flussseeschwalbe, Graugans, Heidelerche, Kormoran, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper.

Zum Vogelschutzgebiet gehört auch der „lange Schlauch“ zwischen dem Klein Vielener See und dem Kleinen Penzliner Stadtsee, der sich in geringer Entfernung zum geplanten Vorranggebiet Nr. 53 Hohenzieritz entlang schlängelt. Auf dem *Kartenausschnitt in der folgenden Abbildung* ist er oben mittig zu sehen. In diesem „Schlauch“ liegt zum Beispiel der Wedensee, der ein wichtiges, den Klein Vielener See ergänzendes Brut- und Nahrungsgebiet darstellt.

Nicht abgebildet sind auf der Festsetzungskarte für die Windenergie-Vorranggebiete auch weitere Schutzgebietstypen wie das angrenzende FFH (Flora-Fauna-Habitat) – Gebiet DE 2545-303 „*Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern*“. Die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Nr. DE 2645-402 und der Bezeichnung „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“ und die des FFH-Gebietes „*Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern*“ überlagern sich zum großen Teil.

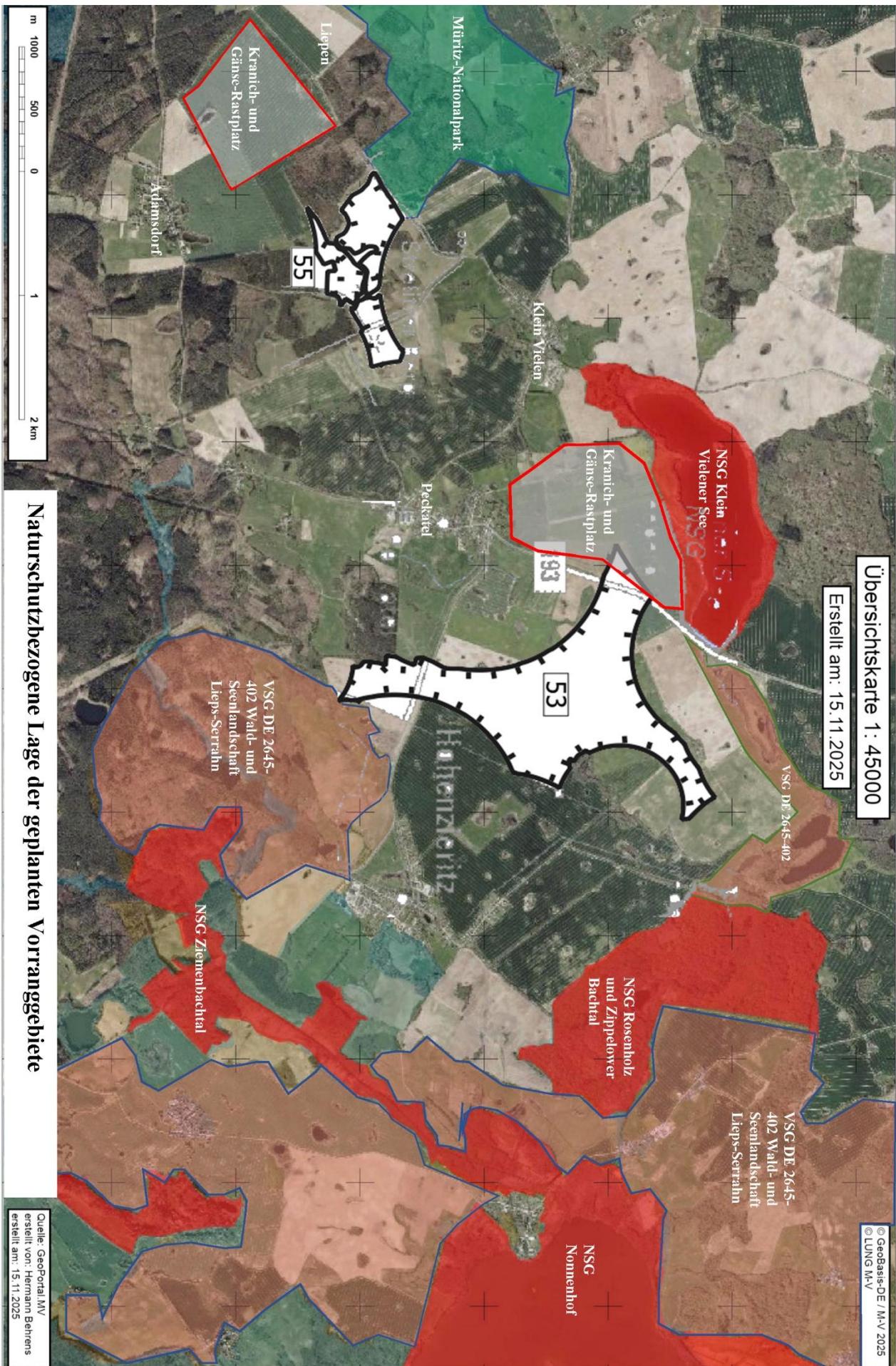
Das spielt eine Rolle für das Vogelschutzgebiet DE 2645-402 „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“.

¹ Diese Aussage bezieht sich auf das Jahr 2023, in dem in Deutschland 64 Türme mit dieser Höhe errichtet wurden. Siehe: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/20250115_Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_Jahr_2024.pdf [letzter Zugriff 21.08.2025].

Übersichtskarte 1: 45000

Erstellt am: 15.11.2025

© GeoBasis-DE / M-V 2025
© LUNG M-V



Naturschutzbezogene Lage der geplanten Vorranggebiete

Für das FFH-Gebiet DE 2545-303 „*Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern*“ wurde ein sogenannter Managementplan erstellt und in diesem Zusammenhang eine Erfassung der Lebensräume von Vogelarten durchgeführt, darunter von Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler und Rohrweihe.

Diese fünf Arten gehören zu denen, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen gemäß Anlage 1 zum BNatSchG zwingend eingeschätzt werden muss. Die Datenlage ist allerdings als katastrophal einzuschätzen, denn die Daten sind völlig veraltet, sie stammen aus dem Jahr 2013.

Außerdem endet die Betrachtung der Lebensräume dieser Arten räumlich etwa mit den Grenzen des Naturschutzgebietes *Rosenholz und Zippelower Bachtal*.

Weder der Kleine Stadtsee noch der angrenzende „lange Schlauch“ bis zum Klein Vieler See, Teil des VSG DE 2645-402 „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“, sind untersucht worden. Nicht untersucht worden ist auch u. a. der Peutscher Forst im Süden des geplanten Windenergie-Vorranggebietes, der auch zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2645-402 gehört.

Es existiert lediglich eine Einschätzung des Erhaltungszustandes dieses Bestandteils des VSG DE 2645-402 „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“. Er wurde in der Karte 2 c „Habitate der relevanten Brutvogelarten nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie“ im Managementplan DE 2545-303 Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern als gut eingeschätzt.

b. Widersprüchliche Aussagen im Umweltbericht zu Vorranggebiet 53 Hohenzieritz:

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte war zu überprüfen, ob die Planungen mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile von Natura 2000-Gebieten verträglich sein würden. Zu solchen Gebieten gehören Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.

Im 1. Umweltbericht stellten die Gutachter einerseits fest, dass zwar keine Vorranggebiete direkt in NATURA 2000-Gebieten geplant sind, aber

„.... dass geplante VR [Vorranggebiete] Wind von außen in Natura 2000-Gebiete hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes abhängig ist. Dies gilt insbesondere für mobile Arten (z. B. Vögel und Fledermäuse) oder auch für gewässergebundene oder wandernde Arten. Diese Funktionen für das Netz Natura 2000 können möglicherweise durch die Programmfestlegung beeinträchtigt werden. Somit können grundsätzlich auch Programmfestlegungen außerhalb von Natura 2000-Gebieten geeignet sein, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgegenstands zu führen, so dass sie ggf. einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen sind.“

Im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung ist festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen durch die Flächenfestlegungen des RREP Wind ausgeschlossen werden können. Sollte dies für einzelne Festlegungen nicht der Fall sein, muss eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall ist auch zu prüfen, ob durch die Planung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind.

Wirkpfade, die auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu Konflikten mit Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete führen können, sind insbesondere:

- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen mobiler Arten durch Barrierewirkungen
- Habitatverlust durch Scheuchwirkung

- *Individuenverluste durch Kollisionen, Unterdruck und Wirbelschleppen an sich drehenden Rotoren und weiteren Anlagenteilen (Barriere- und Störwirkungen)*“ (Bosch & Partner 2025a: 69 f.)

Die Gutachter listet dann in zwei Tabellen die Ergebnisse ihrer Prüfung auf, in

- Tabelle 22 die Vorranggebiete, in denen „*im Ergebnis Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete auszuschließen*“ und
- in Tabelle 23 die Vorranggebiete, „*bei denen im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen auf das VSG nicht auszuschließen sind*“ (ebenda: 72).

In dieser Tabelle 23 wird auch das Vorranggebiet 53 Hohenzieritz genannt, es sind hier also „**erhebliche Beeinträchtigungen auf das VSG nicht auszuschließen**“. Aber als Fazit wird dem Regionalen Planungsverband lediglich ein „**angepasster Flächenzuschmitt**“ empfohlen.

Das Fazit der Gutachter „**angepasster Flächenzuschmitt**“ steht im Widerspruch zu den Ergebnissen, zu denen Bosch & Partner in **3. Anhang B** ihres Berichtes kommen, der „**Prüfsteckbriefe**“ für jedes einzelne Vorranggebiet enthält. Denn hier wird eine **Unverträglichkeit** des VR 53 Hohenzieritz mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG 2645-402 festgestellt. Es heißt in Anhang B:

„*Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.*

Im Umfeld des VR Wind [Hohenzieritz] sind jedoch SPA (DE 2642-401; DE 2344-401; DE 2645-402) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG DE 2344-401 verträglich ist. Mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG DE 2645-402 ist das VR Wind jedoch nicht verträglich“ (Bosch & Partner 2025c: 646, Hervorhebung durch Gemeinde Klein Vielen).

c. Managementplan für VSG DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ mit Biotopkartierung und Vogelartenerfassung im Sinne des Urteils des EuGh erforderlich!

Für das Vogelschutzgebiet DE 2645-402 „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“ wurde vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte noch kein Managementplan begonnen, wie eine Kleine Anfrage an die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Jahr 2023 ergab.

Laut aktueller Auskunft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom November 2025 ist die Erstellung eines VSG-Managementplanes beabsichtigt. Grundlage dafür sollen aktuelle Kartierungen zu den Brut- und Rastvögeln des Gebietes sein. Die Brutvogelkartierung sei 2024 durchgeführt worden und eine Rastvogelkartierung erfolge in diesem Jahr. Die abschließenden Ergebnisse dazu sollen Anfang 2026 vorliegen. An einer landeseinheitlichen Methodik zur Erstellung der Managementpläne werde aktuell gearbeitet. Wann mit der Erarbeitung des Managementplanes für das VSG Lieps-Serrahn begonnen werden soll, sei noch nicht klar (StaLU MSE, E-Mail vom 18.11.2025).

Dabei muss hervorgehoben werden, dass laut dem **Urteil der Ersten Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGh) vom 12. September 2024** nicht nur die „*Zielarten*“, die durch das VSG geschützt und erhalten werden sollen, sondern *alle* Arten eines solchen Schutzgebietes, die dort „*erheblich*“ vorkommen, daraufhin geprüft werden müssen, ob eine Gefährdung durch Windenergieanlagen zu erwarten ist oder nicht. Dies muss im Rahmen der Erstellung

des Managementplanes in Anbetracht der gegenwärtigen Planung von Windenergie-Vorranggebieten gewährleistet werden.

d. Gefahr des Verstoßes gegen Europarecht bei Festsetzung von VR Nr. 53 Hohenzieritz

Die Notwendigkeit einer vorausgehenden Managementplanung einschließlich dazugehöriger Erfassungen von Vogelarten wird durch das **Urteil der Ersten Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGh) vom 12. September 2024** bestätigt und unterstrichen. Der Europäische Gerichtshof weist auch darauf hin, dass dabei **nicht nur die 15 Vogelarten nach Anhang I des BNatSchG** auf Verträglichkeit zu überprüfen sind, **sondern alle Arten, für die das VSG ausgewiesen wurde und die in ihm in erheblichem Umfang vorkommen.**

Es ging in dem Verfahren um die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ([ABI. 2010, L 20, S. 7](#), im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie), von Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([ABI. 1992, L 206, S. 7](#), im Folgenden: Habitatrichtlinie) sowie der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ([ABI. 2012, L 26, S. 1](#)) in der durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 ([ABI. 2014, L 124, S. 1](#)) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2011/92).

Die Mitgliedsstaaten haben für die von diesen Richtlinien betroffenen Schutzgebiete Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten zu treffen, für die das Gebiet bestimmt ist. Der Schutz ist allerdings nicht für diese sogenannten maßgeblichen Arten bestimmt, sondern umfasst alle Vogelarten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und die Zugvögel mit ihren Rastgebieten.

Art. 6 der Europäischen Habitatrichtlinie (auch FFH-Richtlinie genannt) bestimmt im Abs. 3 „*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. ...*

Im Urteil vom 21. September 2023, Kommission/Deutschland (Schutz der besonderen Schutzgebiete) zur Habitatrichtlinie hatte der EuGh bereits entschieden, dass die Verpflichtung zur Festlegung von Erhaltungszielen für die gemäß der Habitatrichtlinie ausgewiesenen Gebiete besteht, auch wenn in dieser Richtlinie von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich die Rede ist. Und er stellte fest: Diese Auslegung ist auf die Vogelschutzrichtlinie übertragbar (EuGh 2024, Randnummern 45 und 46). Und der EuGh stellte auch fest, dass die Verpflichtung zur Festlegung von Erhaltungszielen für die ausgewählten Gebiete nicht nur für die betroffenen Arten gilt, auf denen die Auswahl der Gebiete beruhte, sondern auch für die, deren Vorkommen in den betreffenden Gebieten erheblich ist (EuGh 2024, Randnummer 47).

Das bedeutet, dass für das VSG DE 2645-402 „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“ zwingend ein Managementplan erforderlich ist, mit dem die Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil somit unterstrichen, dass Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die in diesem Art. 4 vorgesehenen Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen **nicht nur für die Arten und Lebensräume derjenigen wildlebenden Vögel gelten, die für die Ausweisung des betreffenden Gebiets maßgeblich sind, sondern grundsätzlich**

gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches die Richtlinie Anwendung findet, heimisch sind. Im Falle des geplanten Vorranggebietes Nr. 53 Hohenzieritz sind das neben den maßgeblichen Arten, für die das VSG ausgewiesen wurde, die weiteren dort „erheblich“ vorkommenden Vogelarten.

Es heißt:

„Mithin ist festzustellen, dass die Erhaltungsziele für ein Gebiet unter Berücksichtigung der ‚für die Ausweisung maßgeblichen Arten‘ sowie der anderen, gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie schutzwürdigen und in dem betreffenden Gebiet in erheblicher Menge vorkommenden Vogelarten festzulegen sind, ohne dass dieses Gebiet für diese letztgenannten Arten als BSG ausgewiesen wäre“ (EuGh 2024, Randnummer 49).

Die staatlichen Stellen seien verpflichtet, das Vorkommen schützenswerter Vogelarten in einem besonderen Schutzgebiet wie dem VSG, den Beitrag der betreffenden Bestände zu den Zielen der Vogelschutzrichtlinie sowie die Gefahren und Bedrohungen festzustellen, denen diese Bestände ausgesetzt sind (EuGh, Randnummer 53), wobei den prioritären Arten, für die das VSG ausgewiesen wurde, besondere Bedeutung zukäme.

Der Regionale Planungsverband ist also dazu verpflichtet, in diesem Sinne das Vorkommen beider Typen von Vogelarten in dem VSG DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ und die Auswirkungen des geplanten Vorranggebietes Nr. 53 Hohenzieritz auf sie festzustellen. Das geht nur über einen Managementplan und eine damit verbundene „EuGh – gerechte“ NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Der vorliegende Entwurf ist nicht im Nachhinein zu heilen, weil die darin getroffenen Festsetzungen Nr. 53 (und auch Nr. 55) auf der unvollständigen NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung beruhen. Eine den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes genügende Verträglichkeitsprüfung hätte nach Auffassung der Gemeinde Klein Vielen nicht zu den jetzt getroffenen Festsetzungen geführt.

Vor diesem Hintergrund dürfte außerdem klar sein, dass die vom Gesetzgeber in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgestellte Liste mit 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten nicht als abschließend anzusehen ist, sondern daneben die im VSG DE 2645-402 vorkommenden Vogelarten beider Typen bei der Planung von Windkraftanlagen nach naturschutzfachlichen Kriterien ebenfalls als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen sind.²

Vorsorglich verdeutlicht die Gemeinde Klein Vielen ihre Haltung zur Auslegung von Art. 6 Abs. 4 der Europäischen Habitatrichtlinie, auf den sich der Regionale Planungsverband im Falle negativer Ergebnisse einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung beziehen könnte, d. h. solcher, die der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie entgegenstehen könnten. In diesem Absatz heißt es:

„(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die [Europäische] Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“

Die Gemeinde Klein Vielen sieht keine überwiegenden öffentlichen Interessen für ein *einzelnes* geplantes Vorranggebiet Nr. 53 Hohenzieritz, da es vom Regionalen Planungsverband selbst erarbeitete Planungsalternativen gibt.

² Die Notwendigkeit einer alle Vogelarten anzuwendende NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung bei Windenergieplanungen in der Nachbarschaft eines SPA-Gebietes wird durch zwei aktuelle Urteile des OVG Lüneburg und des Bundesverwaltungsgerichts unterstrichen (OGV Lüneburg, OVG 12 KS 34/22, Urteil vom 10.09.2024 und BVerwG 7 C 10.24, Urteil vom 11.09.2025, siehe: <https://www.bverwg.de/pm/2025/66>).

e. Stellungnahme zu Umweltbericht und Anhang C Strategische Umweltprüfung zu VR 53: Bewertung nur windenergiesensibler Arten ist europarechtswidrig

Im Umweltbericht des Gutachterbüros Bosch & Partner werden bezüglich der VSG lediglich die Betroffenheiten von „windenergiesensiblen Arten“ bewertet („Bei den erheblichen Betroffenheiten von windenergiesensiblen Arten (Schutzwert Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) wurden diese ausschließlich auf windenergiesensible Vögel festgestellt...“ – Bosch & Partner 2025a: 53). **Das widerspricht dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes.**

In der Schutzgebietsverordnung für das Vogelschutzgebiet DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ werden folgende Vogelarten aufgezählt, denen der besondere Schutz gelten soll: **Bekassine, Eisvogel**, Fischadler, Flusseeschwalbe, Graugans, **Heidelerche, Kormoran**, Kranich, **Mittelspecht, Neuntöter**, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, **Schwarzmilan, Schwarzspecht**, Schwarzstorch, Seeadler, **Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn**, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und **Zwergschnäpper**.

Zu den fett gedruckten Vogelarten finden sich in Anhang C 7 keine Ergebnisse. Es finden sich auch keine Untersuchungsergebnisse zu sonstigen im VSG erheblich brütender Vogelarten, etwa des Höckerschwans oder der Rohrdommel, die im oder am Wedensee brüten oder jagen, wie Bussard oder Turmfalke. **Das widerspricht ebenfalls dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes.**

f. Mangelhafte Schlussfolgerungen aus der NATURA-Verträglichkeitsprüfung für VR 53 Hohenzieritz, nicht nachvollziehbare Empfehlungen für Vermeidungs- und Schadensbegrenzungs-Maßnahmen

Die NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen zum VR 53 Hohenzieritz enthalten einen gera-dezu umfangreichen Katalog von Hinweisen auf nicht ausschließbare erhebliche anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Brut- und Nahrungsgebiete bzw. auf Habitatbeeinträchtigungen und -verluste allein bereits der windenergiesensiblen wie auch der störungsempfindlichen Arten (Bosch & Partner 2025e: 82–87).

Anstatt jedoch daraufhin eine Vorranggebiets-Festsetzung auszuschließen, präsentiert das Büro eine Reihe von Maßnahmen zu Minderung oder Schadensbegrenzung, die dennoch zur Festsetzung als Vorranggebiet führen können sollen.

Die von Bosch & Partner vorgeschlagenen Maßnahmen sind lediglich dem Abschnitt 2 der Anlage 1 zum BNatSchG entnommen und ähneln bezogen auf die Gefährdungen der im Gebiet oder dem Nahbereich und erweiterten Prüfbereich vorkommenden Vogelarten einem Wunschkatalog. Sie sind sämtlich rein theoretischer Natur.

Bosch & Partner 2025 problematisieren überhaupt nicht die Einsatzbedingungen und -schranken von Antikollisionssystemen oder anderen technischen Maßnahmen oder von Bewirtschaftungsauflagen. Dabei liegen mittlerweile zahlreiche neuere wissenschaftliche Ergebnisse vor, die genau diese Schranken, die Hemmnisse und noch zu klärende Probleme benennen (z. B. Ammermann et al. 2020: 22 ff.; Kaifel et al. 2023; KNE 2024). Das Gutachterbüro orientiert sich offenbar an §45b Absatz 3 Satz 2, wonach die bloße Nennung der Maßnahmen ausreichen soll.

Die Gemeinde Klein Vielen erhebt gegen eine solche Vorgehensweise folgende Einwände:

Minderungs- und Begrenzungsmaßnahmen sollen in Anwendung kommen, wenn das Tötungsrisiko als signifikant erhöht vermutet wird (im zentralen bzw. ggf. im erweiterten Prüfbereich). Diese Regelvermutung kann vom Antragsteller durch Untersuchungen oder die Realisierung von Schutzmaßnahmen widerlegt werden.

Wesentliche Hemmnisse resultieren aus dem Paragrafen 45b BNatSchG, der die wirtschaftliche Zumutbarkeit von Maßnahmen regeln soll.

Die als wirksam geltenden Schutzmaßnahmen sind laut § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG:

- Antikollisionssysteme,
- bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen
- Ausweich-Nahrungshabitate und
- phänologiebedingte Abschaltungen

Können alle vier Maßnahmentypen umstandslos angeordnet werden? Nein!

„Sowohl der Gesetzestext in § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG mit einem diesen Maßnahmen vorangestellten ‚entweder‘ als auch die entsprechende Gesetzesbegründung dazu machen deutlich, dass in der Regel eine dieser Maßnahmen zur Risikominderung für eine betroffene Art hinreichend ist. Mehrere Maßnahmen können erforderlich werden, wenn verschiedene Brutvogelarten betroffen sind, für die nicht dieselbe Maßnahme wirksam ist.“

„Im Rahmen der Artenschutzprüfung nach § 45b BNatSchG erstellt der Vorhabenträger ein Maßnahmenkonzept zur Minderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Insofern hat er ein ‚Vorschlagsrecht‘. Es wird im wirtschaftlichen Interesse der Vorhabenträger sein, die Maßnahmenvorschläge so zu bemessen, dass sie die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschreiten. [...]“

„In § 45b Absatz 6 BNatSchG wurde eine Regelung über die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Schutzmaßnahmen eingeführt. Sie betreffen den hinzunehmenden Ertragsverlust durch Abschaltungen und die hinzunehmenden Investitions- bzw. Durchführungskosten von Schutzmaßnahmen. Die Zumutbarkeitsschwelle liegt gemäß § 45b Absatz 6 S. 2 BNatSchG an Standorten mit einem Standortgütefaktor von 90 Prozent und darüber bei 8 Prozent, an windschwächeren Standorten bei 6 Prozent. Auch Ertragsverluste durch Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse fallen unter die Zumutbarkeit. [...]“

„Die Zumutbarkeitsschwelle von 8 Prozent dürfte nur bei wenigen geplanten Vorhaben zum Tragen kommen. Der überwiegende Teil der Vorhaben wird auf Standorten realisiert werden, bei der die Schwelle von 6 Prozent anzulegen ist. An diesen liegen die Spielräume im unteren sechsstelligen Bereich. Dies setzt dem Einsatz von AKS mit hohen Anschaffungskosten (z. B. rund 300.000 Euro) Grenzen, umso mehr, wenn darüber hinaus weitere Investitionskosten anrechenbar sind. Die Option für einen Einsatz besteht dann nur, wenn die Zumutbarkeitsschwelle freiwillig überschritten wird oder die Investitionskosten bei Vorhaben mit mehreren Anlagen aufgeteilt werden können“ (KNE 2024: 7 f. und 27 f.).

Der Einsatz von Antikollisionssystemen führt allein zu 3 % Ertragsminderung (KNE 2024: 8).

Weitere Probleme ergeben sich aus der beschränkten Wirksamkeit der Maßnahmen (siehe Abbildung 2).

Antikollisionssysteme funktionieren mit Blick auf die 15 Vogelarten nach Anlage 1 BNatSchG bisher beim Rotmilan, Ausweich-Nahrungshabitate nicht für den Seeadler, der im zentralen und erweiterten Prüfbereich des VR 53 Hohenzieritz seinen Horststandort hat oder für den Wanderfalken, für den es im VSG Potentialflächen gibt. Diese Maßnahmen bieten also allenfalls Gewähr für den Schutz einzelner Vogelarten.

Hemmisse und Probleme bergen auch die Bewirtschaftungsabschaltungen. Sie resultieren zum Beispiel aus den Beziehungen zukünftiger WEA-Betreiber und Flächennutzern wie den im geplanten Gebiet wirtschaftenden Landwirten. So heißt es zu einem aktuell noch laufenden Forschungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz: „Bei landwirtschaftlichen Bearbeitungsvorgängen unter bzw. um Windenergieanlagen (WEA) werden insbesondere Großvögel regelmäßig, auch aus großen Entfernung, in den Einzugsbereich der WEA angezogen. Das Abschalten von Anlagen zu diesen Zeiten ist daher häufig fachlich geboten. Derzeit basiert die Schutzmaßnahme ‚Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen‘ zumeist auf Verträgen zwischen WEA-Betreibenden und Landbewirtschaftenden und diesbezüglich aufwendigen, oft unzuverlässigen Meldeketten, um während und nach relevanten landwirt-

Abb. 2: Artspezifische Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (KNE 2024: 7)

Antikollisionssysteme	Bewirtschaftungs-abschaltungen	Ausweich-Nahrungs-habitate	Phänologische Abschaltungen
▪ Rotmilan	Insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rotmilan, ▪ Schwarzmilan, ▪ Rohrweihe, ▪ Schreiaudler, ▪ Weißstorch. 	Insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle gelisteten Arten außer Seeadler, Steinadler und Wanderfalke. 	▪ alle 15 Arten.

schaftlichen Arbeitsgängen die WEA abschalten zu können.“³

Nicht problematisiert werden bei Bosch & Partner die Maßnahmen „*Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabiten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)*“ und „*Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)*“ (Bosch & Partner 2025e: 89 ff.). Diese schlagen sie für den Weißstorch (der in Peckatel seinen Horst hat), die Rohrweihe, den Fischadler, den Rotmilan, den Schwarzmilan, den Wespenbussard, den Kranich und die Graugans vor. Diese Maßnahme erfordert allerdings eine erfolgreiche Kooperation mit Landnutzern und -eigentümern.

Mehr Fragen als Antworten birgt die „*Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten*“ (Bosch & Partner 2025e: 91 f.).

Ausschnitte daraus sollen hier wiedergegeben werden, weil sich sowohl aus der Stellungnahme der Gemeinde Klein Vielen zur Gefährdungsabschätzung und zu dem „Wunschatalog“ der Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen als auch aus der Prognose von Bosch & Partner zwingend das Erfordernis einer umfassenden und ausführlichen Biotopkartierung und Erfassung der Vogelarten nicht nur durch eine Habitatpotentialanalyse, sondern durch eine Raumnutzungsanalyse ergibt, bezogen auf alle (!) Vogelarten im VSG DE 2645-402 „*Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn*“ im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofes.

Es heißt bei Bosch & Partner 2025e: 91 ff.:

„*Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrdommel, Flusseeschwalbe, Weißstorch, Kranich (Brut, Rast), Wachtelkönig und Graugans sowie baubedingte Beeinträchtigungen des Kranichs (Brut, Rast), Wachtelkönigs, Rotmilans, Schwarzmilans, Wespenbussards, der*

³ <https://www.bfn.de/projektsteckbriefe/machbarkeit-der-detektion-von-bewirtschaftungsereignissen-windenergieanlagen> [letzter Zugriff: 19.11.2025].

Rohrdommel, Rohrweihe, Flussseeschwalbe und Graugans und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Graugans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für die Arten Seeader, Fischadler, Rohrdommel, Flussseeschwalbe und Weißstorch sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von Kranich (Brut), Wachtelkönig, Rohrdommel, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, sowie den Rastvorkommen von Kranich und Graugans, Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen von Wachtelkönig und Rastvorkommen von Kranich und Graugans sowie anlage- und betriebsbedingte Barrierefunktionen und bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen der Graugans hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Rohrweihe nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Wanderfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Rohrweihe im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitsats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für den Wanderfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und die Rohrweihe je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 400 m bzw. 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind zwischen VSG und Nahrungshabitate im Offenland liegt bzw. Offenlandflächen direkt überlagert, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitate außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Wanderfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Rohrweihe können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Brut) und der Rohrdommel können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 380 m an Bruthabitate des Kranichs und bis auf 55 m an potenzielle Bruthabitate der Rohrdommel heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung von der Rohrdommel im artspezifischen Prüfabstand nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitas durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Kranich (Brut) und Rohrdommel des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG durch das VR Wind können durch eine Verkleinerung des Plangebietes auf der dem VSG zugewandten Seite ausgeschlossen werden, sodass der Abstand zwischen VR Wind und potenziellem Habitat von der Rohrdommel sowie zwischen VR Wind und Bruthabitus des Kranichs mindestens so groß ist wie der artspezifisch relevante Prüfbereich“ (Bosch & Partner 2025e: 91 ff.).

Hier werden in der Summe die gravierenden Informationslücken beschrieben, die es mit Blick auf die Vogelarten im VSG gibt. Darüber hinaus wurde die in der Zusammenfassung geäußerte Empfehlung der Abstandsvergrößerung bei der Festsetzung des geplanten VR 53 nicht einmal berücksichtigt.

Fazit zu VR 53 Hohenzieritz-Klein Vielen:

Die Gemeinde Klein Vielen fordert den Regionalen Planungsverband auf, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Festsetzung eines Vorranggebietes für die Windenergie zwischen Peckatel und Hohenzieritz (Nr. 53 Hohenzieritz) zu treffen.

Um Verstöße gegen europäisches Naturschutzrecht zu vermeiden, ist es zunächst notwendig, die gravierenden Informationslücken zum VSG DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ zu schließen und über das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt einen Managementplan für dieses VSG erarbeiten zu lassen.

Die Kennzeichnung des Gebietes zwischen Peckatel und Hohenzieritz als Fläche mit besonderer naturschutzrechtlicher Konfliktlage im Vorentwurf von 2023 war vollkommen zutreffend (siehe Abb. 4) und sollte wieder in Kraft treten.

Es ist für die Gemeinde Klein Vielen nicht nachvollziehbar, warum der Planungsverband zu seiner Einschätzung im Entwurf kam, dass es keine besondere Konfliktlage in diesem Gebiet mehr geben soll, obwohl allein schon der Umweltbericht, der Prüfsteckbrief und die unvollständige NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen des Gutachterbüros Gegenteiliges beinhalten, was vom Gutachterbüro nicht ausgeräumt werden konnte.

Die Gemeinde Klein Vielen kann nicht nachvollziehen, warum das Gutachterbüro trotz eigener Feststellung vielerlei erheblicher Beeinträchtigungen, Informationslücken und Unverträglichkeiten zu dem Ergebnis kommt, dass diese durch ihre vorgeschlagenen Maßnahmen derart gemindert oder Schäden begrenzt werden können sollen, dass das VR Wind 53 dadurch möglich sein soll.

C) Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet 55: Klein Vielen

Das zweite Vorranggebiet im Bereich der Gemeinde Klein Vielen, dem die Nr. 55 zugewiesen wurde, soll laut Regionalem Planungsverband ausgerechnet auf der Endmoräne rund um die mit 150 Meter höchste Erhebung, den Strelitzer Berg zwischen Peckatel/Klein Vielen und Adamsdorf/Liepen, direkt am Rande des Müritz-Nationalparks und in unmittelbarer Nähe zur denkmalgeschützten Jahn-Kapelle entstehen.

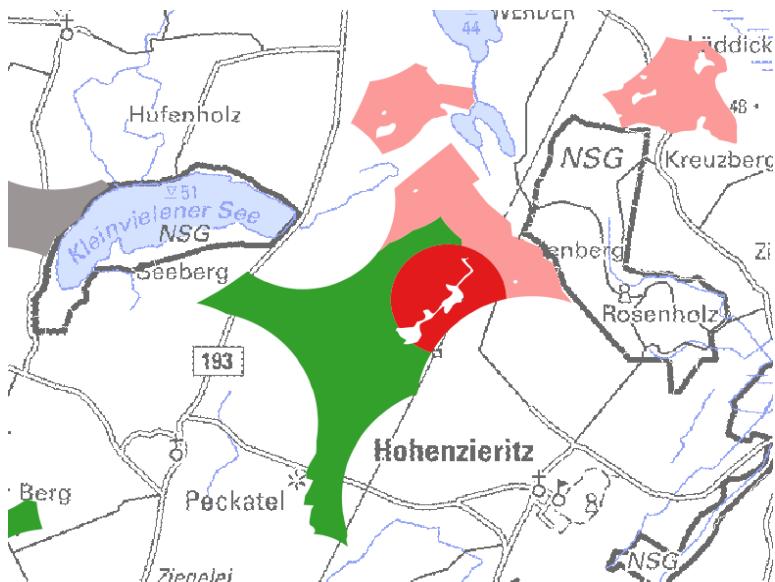


Abb. 3: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte zum Entwurf der Festlegungskarte für Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit Vorranggebiet Nr. 53 Hohenzieritz. Grün: festgelegtes Vorranggebiet, rosa: erhebliche Beeinträchtigungen des europäischen Naturschutzes nicht ausgeschlossen, rot: von landesweiten Ausschlusskriterien betroffen. Kartengrundlage: RPV 2025, Erläuterungskarte zur Festlegungskarte. Stand: 18. September 2025.

Nimmt man die vorgesehene Flächengröße von 58 Hektar als Grundlage, könnten dort bei Verwirklichung der Planung fünf oder gar sechs Windenergieturme der neuesten Generation errichtet werden.

Gegenüber der Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf von 2023 haben sich in der Zwischenzeit wesentliche neue Informationen zu diesem Gebiet ergeben, die die Gemeinde Klein Vielen zu folgendem Einwand auf Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen veranlasst.

a. §§ 44 und 45b und das geplante Vorranggebiet Nr. 55 Klein Vielen: erhebliches Tötungs- und Verletzungsrisiko für besonders geschützte Vogelarten

Im Umweltbericht von Bosch & Partner, Anhang B Prüfsteckbriefe, behaupten die Bearbeiter zum geplanten VR 55 Klein Vielen Folgendes:

„Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.“

Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA.

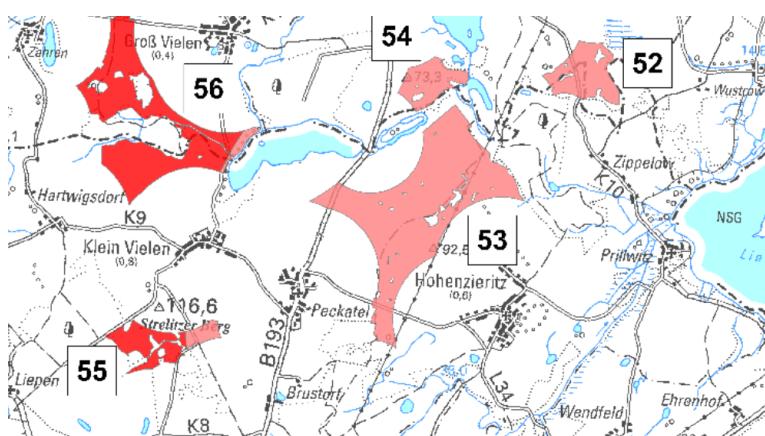


Abb 4: Kartenausschnitt Planung von Vorranggebieten im Gebiet der Gemeinde Klein Vielen laut Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung vom 27.02.2023. Rosa gezeichnet: Potenzialfläche mit besonderer Konfliktlage.

sibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA.

Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA“ (Bosch & Partner 2025c: 677).

In der NATURA-Verträglichkeitsprüfung für das VR 55 Klein Vielen (im Zusammenhang mit dem VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn) werden gleiche Feststellungen getroffen:

„Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Fischadler, Wanderfalke,

Schwarzmilan, Rotmilan und Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Fischadler, Wanderfalke, Schwarzmilan und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Fischadler, Wanderfalke, Schwarzmilan und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabiten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde“ (Bosch & Partner 2025f: 108).

Diese Aussagen im Umweltbericht und in der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung sind falsch.

Denn dieses Vorranggebiet betrifft unmittelbar den Nahbereich von Brut- und Nahrungsgebieten und zwar von mindestens zwei Vogelarten, die laut dem aktuellen Bundesnaturschutzgesetz als „sensible Arten“ eingestuft wurden, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen geprüft werden muss.

Möglicherweise lagen dem Gutachterbüro keine aktuellen Daten vor.

Nachweislich brüten im Nahbereich des geplanten Vorranggebietes der Schwarze Milan und der Baumfalke. Im zentralen Prüfbereich des geplanten Vorranggebietes brütet zu dem der Rotmilan. Außerdem würde das VR 55 Klein Vielen einen Massenschlaf- und -rastplatz von Kranichen und auch Gänsen beeinträchtigen bzw. die Tiere dazu bringen, ihn in Zukunft zu meiden.

Die Horst-Standortdaten bzw. -koordinaten liegen dem Landesamt für Umwelt und Geologie vor. Es dürfte für den Regionalen Planungsverband nachvollziehbar sein, dass die Gemeinde Klein Vielen dem Naturschutzgedanken entsprechend diese Horststandorte in dieser Stellungnahme nicht öffentlich macht.

Für alle drei Vogelarten liegen Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare vor (§ 45 b (3) BNatSchG).

Der Nahbereich der genannten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 deckt nahezu die Hälfte des geplanten Vorranggebietes 55 ab, der zentrale Prüfbereich mehr als drei Viertel.

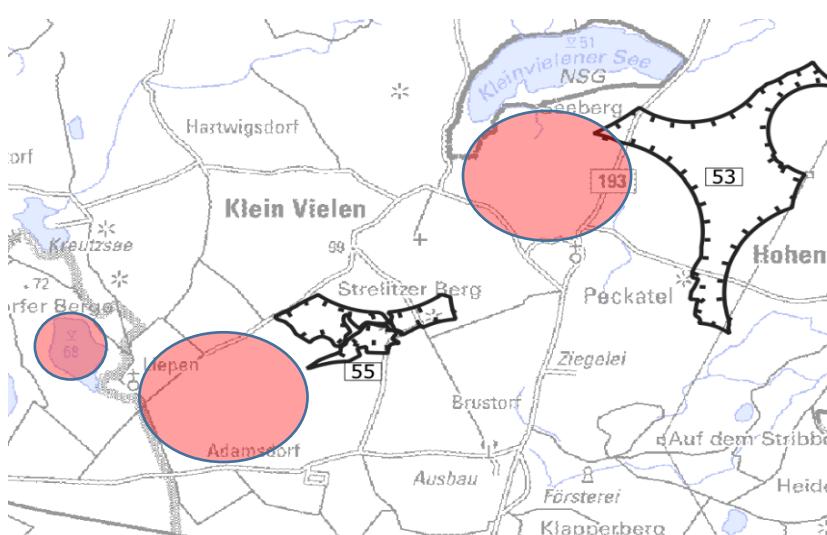


Abb. 5: Ausschnitt aus Festsetzungskarte, Vorranggebiete Nr. 55 und 53, roter Kreis: Kranich- bzw. Graugänse-Rast- und Schlafplätze.

Da es für den Bereich dieses geplanten Vorranggebietes weder eine Habitatpotentialanalyse noch eine Raumnutzungsanalyse gibt, kann das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht widerlegt werden.

Es ist aber aufgrund der standörtlichen Verhältnisse davon auszugehen, dass das gesamte geplante Vorranggebiet als ideales Habitat mindestens für die genannten Greifvogelarten einzustufen ist. Die land- und forstwirtschaftlichen Standortverhältnisse auf und um die Endmoräne am Strelitzer Berg lassen

überwiegend nur eine extensive Nutzung in Gestalt von Dauergrünland und häufiger Brache

zu. Diese extensive Nutzung bietet für die genannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ideale Brut- und Nahrungsgebiete. Bezogen auf das geplante Vorranggebiet fehlte den Bearbeitern der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung möglicherweise die Ortskenntnis.

Daher geht die Gemeinde Klein Vielen davon aus, dass diese Einschätzung durch eine Habitatpotentialanalyse und besser noch durch eine fachwissenschaftlich vorzuziehende Raumnutzungsanalyse bestätigt wird, was dazu führt, dass auch im zentralen Prüfbereich eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos besteht, die durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht hinreichend gemindert werden kann. Es stehen nach Auffassung der Gemeinde in der Umgebung auch keine gleichwertigen attraktiven Ausweichnahrungshabitate zur Verfügung. Im Gegenteil: Das geplante Vorranggebiet selbst weist im Inneren mehrere kleine Waldteile auf, die für Brutplätze insbesondere der beiden Milan-Arten hervorragend geeignet sind und die durch den Bau von Windenergieanlagen unwiederbringlich verloren gingen.

Zu Recht wurde im Vorentwurf der Teilfortschreibung des RREP bereits der nordöstliche Teil des nun geplanten Vorranggebietes als „mit besonderer Konfliktlage“ behaftet gekennzeichnet (vgl. Abbildung 4). Diese Konfliktlage erstreckt sich allerdings über fast das ganze Gebiet.

Warum der Regionale Planungsverband im Entwurf nicht einmal mehr an der zuvor gekennzeichneten konfliktreichen Teilfläche festhielt, ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinde merkt zudem an, dass angrenzend an das geplante Vorranggebiet die Felder zwischen Liepen und Adamsdorf sowie der Lieper See in jedem Frühjahr und Herbst von hunderten Kranichen auf ihrem Zug als Rast- bzw. Schlafplatz genutzt werden (siehe Abbildung 5). Kraniche und Graugänse gehören nach Bundesnaturschutzgesetz zwar nicht zu den Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen geprüft werden muss. Allerdings fallen sie unter die europäische Vogelschutzrichtlinie.

Ein solches Schlaf- und Rastgebiet gibt es (seit vielen Jahren bekannt) auch am Klein Vielener See.

Die Gemeinde merkt ferner zu dieser richtigen Feststellung in Bosch & Partner 2025c zum Schutzgut störungsempfindliche Arten: „*Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare*“ Folgendes an:

Schlussfolgerungen wie die, dass durch das Zusammentreffen zweier Vorranggebiete (VR 53 und 55) im Umfeld der Weißstorch-Brutpaare in erheblichem Umfang Nahrungsgebiete (Dauergrünlandflächen, Brachen) verloren gehen und die Gefahr besteht, dass die Brutpaare das Gemeindegebiet verlassen, werden daraus nicht gezogen. Hiergegen erhebt die Gemeinde Klein Vielen Einwände.

Fazit zu VR 55 Klein Vielen:

Die Gemeinde Klein Vielen fordert den Regionalen Planungsverband aus den genannten Gründen auf, den in seinem Entwurf der Teilfortschreibung vorgesehenen „Puffer“ für Flächenreduzierungen zu nutzen und das geplante Vorranggebiet Nr. 55 vollständig zu streichen.

Laut Regionalem Planungsverband werden mit dem Entwurf vom September 2025 56 Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit insgesamt 8.212 ha Fläche zur Diskussion gestellt. Das entspricht ca. 1,49 % der Regionsfläche. Der Planentwurf enthält laut RPV „demnach mehr Vorranggebiete, als bei Abschluss der Planung tatsächlich festgelegt werden, da die landesgesetzliche Vorgabe bei 1,4 % der Regionsfläche liegt. Der Flächenüberhang dient als Puffer, um u. a. auf in der Beteiligung vorgetragene Belange mit Reduzierungen reagieren zu können, ohne die Unterschreitung der Zielvorgabe von 1,4 % zu riskieren“ (RPV 2025a: S. 3).

Die Gemeinde Klein Vielen gibt zu bedenken, dass ein Verzicht auf das geplante Vorranggebiet Nr. 55 Klein Vielen lediglich dazu führen würde, dass sich durch die Streichung der 58 Hektar der prozentuale Anteil der Gesamtfläche für Windenergievorratsgebiete nur auf 1,483 Prozent verringern würde. Für den Naturschutz indessen wäre Grundlegendes gewonnen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Klein Vielen hat sich in ihrer vorliegenden Stellungnahme auf die „harten“ Kriterien konzentriert, die durch das Wind-an-Land-Gesetz und das Bundesnaturschutzgesetz sowie den Planungserlass Wind-an-Land: Kriterien für Windenergiegebiete in Mecklenburg-Vorpommern vorgegeben sind.

In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf zur Teilstreichung des RREP MSE Programmsatz 6.5 (5) – Vorranggebiete für Windenergieanlagen hat sie darüber hinaus außerhalb dieser Vorgaben Einwände betreffend die Handlungsbereiche Tourismus und Denkmalschutz erhoben, weil die geplanten Vorranggebiete Entwicklungsziele der Gemeinde grundlegend berühren und zum Teil einschränken. Die darauf gründenden Bedenken hält die Gemeinde aufrecht.

Reggentin
Bürgermeisterin

Quellen

- Ammermann et al. 2020: Technische Systeme zur Minderung von Vogekollisionen an Windenergieanlagen – Entwicklungsstand und Fragestellungen – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 571. Bonn.
- Bosch & Partner 2025a: Umweltprüfung zur Teilstudie Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, Umweltbericht. Herne, München, Hannover, Berlin.
- Bosch & Partner 2025b: Anhang A, Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur Umweltprüfung der Teilstudie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, Stand: 22.01.2025. Herne, München, Hannover, Berlin
- Bosch & Partner 2025c: Umweltprüfung zur Teilstudie Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5). Anhang B Prüfsteckbriefe der in der Teilstudie Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Herne, München, Hannover, Berlin.
- Bosch & Partner 2025d: Anhang C 1 Strategische Umweltprüfung zur Teilstudie Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind) Natura 2000-Vorprüfungen. Herne, München, Hannover, Berlin.
- Bosch & Partner 2025 e: Anhang C 7 Strategische Umweltprüfung zur Teilstudie Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das Vogelschutzgebiet Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (DE 2645-402). Herne, München, Hannover, Berlin.
- Bosch & Partner 2025f: Anhang C 19 Strategische Umweltprüfung zur Teilstudie Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das Vogelschutzgebiet „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (DE 2645-402). Herne, München, Hannover, Berlin.
- Europäischer Gerichtshof, Erste Kammer 2024: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. September 2024. Elliniki Ornithologiki Etaireia u. a. gegen Ypourgos Esoterikon u. a. Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias. Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Ausweisung eines Gebiets als besonderes Schutzgebiet – Sogenannte „für die Ausweisung maßgebliche“ Arten – Einstweilige horizontale Maßnahmen, die für alle besonderen Schutzgebiete einheitlich angewandt werden – Unterbliebene Aufstellung individualisierter Bewirtschaftungspläne. Rechtssache C-66/23. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:62023CJ0066> [letzter Zugriff: 12.11.2025].
- Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. 2025: Zwei Urteile setzen Windenergiewirtschaft Grenzen. 20. September 2025 <https://egeeulen.de/zwei-urteile-setzen-windenergiewirtschaft-grenzen/> [letzter Zugriff: 13.11.2025].
- Kaifel et al. 2023: BirdRecorder. Entwicklung und Erprobung eines Systems zur Vermeidung von potenziellen Auswirkungen auf Vögel durch die Windenergienutzung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 651. Bonn.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (Hrsg.); Bruns, E.; Ohlenburg, H. & Pommeranz, M. (Bearb.) 2024: Einsatz von Antikollisionssystemen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Aktualisierte und ergänzte Fassung. 37 S.
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011. GVOBI. M-V 2011, 462.
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/3981 7. Wahlperiode 05.09.2019 Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Mignon Schwenke, Fraktion DIE LINKE FFH-Managementplanung und Antwort der Landesregierung. Schwerin. https://umweltportal.mv-regierung.de/lung/files/natura2000/2645-402_b01.pdf [letzter Zugriff: 28.10.2025].
- RPV 2025 – Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte 2025: Teilstudie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“. <https://www.region-seenplatte.de/Regionalplanung/Teilstudie-des-Regionalen-Raumentwicklungsprogramms/> (Entwurf) [letzter Zugriff: 28.10.2025].
- darunter:
- Anlage 1: Festlegungskarte
- Anlage 2: Erläuterungskarte
- RPV 2025 – Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte 2025a: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Teilstudie Windenergiegebiete. Entwurf September 2025 für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9

Absatz 2 Raumordnungsgesetz. Anlage zum Beschluss VV 2/25 der 63. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte. <https://www.region-seenplatte.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-des-Regionalen-Raumentwicklungsprogrammes/> (Entwurf) [letzter Zugriff: 04.11.2025].

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Managemeintplan NATURA 2000- Gebiet DE 2545-303 Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern. <https://www.stalu-mv.de/ms/The men/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2545-303-Tollensesee-mit-Zufluessen-und-umliegenden-Waeldern> darunter

Karte Ib Schutzgebiete: <https://www.stalu-mv.de/serviceassistant/download?id=1597433>

Karte 2b: Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL - Blatt 2: <https://www.stalu-mv.de/serviceassistant/download?id=1597438> [letzter Zugriff: 28.10.2025].

Karte 2c: Habitate der relevanten Brutvogelarten nach Art.4 Vogelschutz-Richtlinie – Blatt 2: <https://www.stalu-mv.de/serviceassistant/download?id=1597440> [letzter Zugriff: 28.10.2025].